

Frau  
Silvia Studinger  
Vizedirektorin Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

*Elektronischer Versand*

# swissuniversities

Kammer Fachhochschulen

Bern, 7. Oktober 2024

Prof. Franco Gervasoni  
Präsident der Kammer FH  
T +41 31 335 07 60  
franco.gervasoni@supsi.ch

## **Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinsti- tuten - Stellung- nahme**

swissuniversities  
Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
www.swissuniversities.ch

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung Zulassung FH bezüglich der besonderen Bestimmungen für den Fachbereich Gesundheit Stellung nehmen zu können.

swissuniversities ist seit Beginn in die Arbeiten zur Regelung der Zulassung im Fachbereich Gesundheit einbezogen und durch das Generalsekretariat in der Arbeitsgruppe der SHK vertreten. 2023 haben wir uns im Rahmen der durchgeführten Konsultation zu den Varianten des Konzeptvorschlags der SHK bereits zur Eignungsabklärung und zur Selektion geäußert. Nachfolgend teilen wir Ihnen gerne unsere Einschätzung zu dem nun vorliegenden Vorschlag für einen neuen Art. 12a und 12b zur Abklärung der persönlichen Eignung für das Berufsfeld bzw. zum Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung mit.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass in der bisherigen Praxis einiger Fachhochschulen nicht zwischen einem Selektions- und Eignungsabklärungsprozess unterschieden wird. Damit die vorgeschlagene Änderung der Verordnung durch die Fachhochschulen umgesetzt werden könnte, müssten die Gesetzesgrundlagen auf Ebene der Träger bzw. Hochschulen angepasst und die bisherige Praxis im Vorfeld der Zulassung weitgehend revidiert werden.

### Abklärung der Eignung zum Berufsfeld

Unter der Voraussetzung, dass künftig Eignungsabklärung und Selektion getrennt durchgeführt werden, können wir den Vorschlag für einen Art. 12.a unterstützen. Die Eignung der Kandidat:innen aus einschlägigen Vorbildungen (Berufsmaturität Gesundheit, Fachmaturität Gesundheit) können wir als grundsätzlich gegeben voraussetzen.

### Selektion zur Studienplatzverteilung

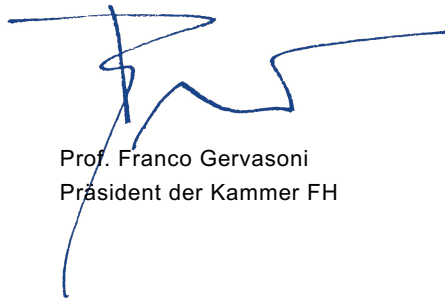
Wir können die vorgeschlagene Formulierung eines Art. 12.b unterstützen. Aus Sicht von swissuniversities müssen die Anforderungen im Selektionsprozess von allen Bewerber:innen gleichermaßen nachgewiesen werden. Die beschränkten Studienplätze sollen denjeni-

gen mit der besten Studierfähigkeit zugewiesen werden können. Dadurch werden alle Kandidat:innen im Prozess gleichbehandelt und die Chancengleichheit somit gewährleistet. Es können Studienabbrüche verhindert werden, die für die betroffenen Studierenden negative lebensbiographische Folgen haben können. Die Fachhochschulen sollten gemäss der jeweils regions- und kantonsspezifischen Realität die Möglichkeit haben, ihre Kandidat:innen auszuwählen; zum Teil ist diese sogar studiengangspezifisch und vom Kontext der regionalen Population an Maturand:innen abhängig.

Weiterhin brauchen die Fachhochschulen die Diversität an Maturand:innen aller Zugangswege. Die Benachteiligung einer Gruppe der Kandidat:innen würde den bereits bestehenden Fachkräftemangel noch verschärfen. Im Bereich Gesundheit gibt es zudem keine Alternativen an den universitären Hochschulen, so dass die Durchmischung der Interessent:innen mit verschiedenen Maturitätstypen an der Fachhochschule gegeben sein muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Prof. Franco Gervasoni  
Präsident der Kammer FH